© zlikovec/Shutterstock.com

Gingival- und Parodontalindizes

Dr. Dr. Alexander Raff

Die Leistung nach der GOZ-Nr. 4005 beschreibt die Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (zum Beispiel des Parodontalen Screening Index, PSI).
Neben dem expressis verbis angesprochenen Parodontalen Screening Index (PSI) können auch alle anderen Parodontal- oder Gingivalindizes nach der GOZ-Nr. 4005 berechnet werden, die eine Aussage über den Zustand der Gingiva oder des Zahnhalteapparats treffen:

Parodontaler Screening Index (PSI)
Die Untersuchung mithilfe des Parodontalen Screening Indexes (PSI) ist ein Suchverfahren (engl.: to screen = durchsieben, überprüfen) hinsichtlich des Vorliegens einer parodontalen Erkrankung bzw. deren Behandlungsbedürftigkeit.
Die Messung des PSI erfolgt bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an den Parodontien der Indexzähne 16, 11, 26, 36, 31, 46 bzw. bei deren Fehlen ersatzweise an den danebenstehenden Zähnen. Bei Erwachsenen erfolgt die Messung an allen vorhandenen Zähnen mit Ausnahme der Weisheitszähne. Die Befundung wird mittels einer markierten Messsonde und Markierung (schwarzes Band zwischen 3,5 und 5,5 mm) durchgeführt.

Papillen-Blutungs-Index (PBI) und Sulkus-Blutungs-Index (SBI)
Auch bei diesen beiden Tests wird das Blutungsverhalten des Zahnfleischs zum Kriterium der Mundhygiene. Beim PBI wird der Sulkus nur im Zahnfleischpapillenbereich, beim SBI wird der Sulkus entweder oral oder vestibulär zur Bewertung herangezogen. Stellen, an denen es nach vorsichtiger Sondierung mit einer speziellen, stumpfen Parodontalsonde aus dem Sulkus blutet, sind entzündet, d. h. die Mundhygiene an diesen Stellen ist nicht optimal und es liegt daher eine Zahnfleischentzündung (Gingivitis) vor. Bei PBI und SBI existiert eine jeweilige Graduierung des Befundes in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausmaß der Papillen- bzw. Sulkusblutung.

Vereinfachter Sulkus-Blutungs-Index (vereinfachter SBI)
Beim vereinfachten SBI wird lediglich mit einer Ja/Nein-Entscheidung festgehalten, an welchen Stellen nach vorsichtiger Sondierung mit einer Parodontalsonde Blutungen auftraten (sogenanntes Bleeding on Probing = BOP) und an welcher Stelle nicht. Blutende Stellen werden positiv (+), nicht blutende Stellen werden negativ (–) notiert.
Mindestens ein Index muss zur Berechnung der GOZ-Nr. 4005 erhoben sein, es können jedoch auch mehrere nebeneinander erhoben werden. Allerdings ist eine Berechnung je Index nicht möglich. Sollten zur intensiveren und lokalisationsspezifischeren Diagnostik mehrere Indizes nebeneinander erstellt werden, so ist dies in der Wahl eines geeigneten höheren Steigerungsfaktors nach § 5 Abs. 2 GOZ oder in einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ zu berücksichtigen. Ferner ist die Leistung nach GOZ-Nr. 4005 innerhalb eines Jahres nur zweimal berechnungsfähig.
Andere Indizes als Gingival- oder Parodontalindizes können nicht nach der GOZ-Nr. 4005 berechnet werden, so zum Beispiel Mundhygieneindizes (Plaque-Index nach Quigley-Hein und nach Silness-Loe, Oral-Hygiene-Index oder Approximal-Plaque-Index, vgl. hierzu GOZ-Nrn. 1000 und 1010).

Wird ein Parodontalstatus erstellt, ist dies nicht Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 4005. Es handelt sich hierbei um eine weiterführende parodontal-diagnostische selbstständige zahnärztliche Leistung, die gesondert nach GOZ-Nr. 4000 berechnungsfähig ist.

Zusätzlich berechnungsfähige Maßnahmen
Werden neben der Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex weitere diagnostische Maßnahmen wie die Erstellung und Dokumentation eines Parodontalstatus nach GOZ-Nr. 4000, die eingehende Untersuchung nach GOZ-Nr. 0010 oder ein Mundhygienestatus nach den GOZ-Nrn. 1000 und 1010 durchgeführt, so sind diese Leistungen zusätzlich berechnungsfähig, da keine Leistungsüberschneidung mit der GOZ-Nr. 4005 gegeben ist.

Nicht abgegolten mit der GOZ-Nr. 4005 sind zudem alle Leistungen, die über die Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex hinausgehen; solche notwendigen zusätzlichen Maßnahmen können gesondert berechnet werden. Hierunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- symptombezogene Untersuchung (GOÄ-Nr. 5)
- parodontaler Heil- und Kostenplan (GOZ-Nr. 0030)
- Abformung für Situationsmodelle (GOZ-Nrn. 0050, 0060)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- lokale Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation (GOZ-Nr. 4025)
- Entnahme Abstrichmaterial (GOÄ-Nr. 298)
- Untersuchung zum Nachweis von Bakterien (vgl. GOÄ-Nrn. 4504, 4530, 4538, 4605, 4606, 4715, § 6 Abs. 1 Analogieverfahren) u. v. m.

Diese Ausführungen basieren auf dem GOZ-Kommentar von Liebold/Raff/Wissing.

Dr. Dr. Raff
[Infos zum Autor]

Kontakt

Dr. Dr. Alexander Raff
Zahnarzt/Arzt
Mitherausgeber
„DER Kommentar zu BEMA und GOZ"

Kontakt über:
Asgard-Verlag
Dr. Werner Hippe GmbH
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 3164-10
www.bema-goz.de

ANZEIGE

BLUE SAFETY
Die Wasserexperten

SAFEWATER
Gegen hohe Reparaturkosten, Verstopfungen von Hand- und Winkelstücken, korrodierte Magnetventile und schlechte Wasserprobenergebnisse.
Wir kümmern uns darum.

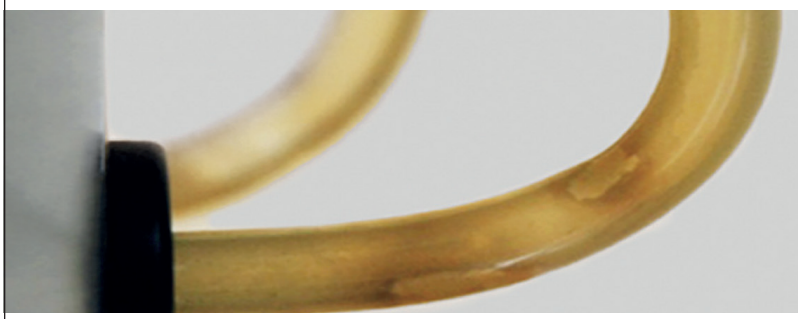

Biofilmbildung trotz H_2O_2

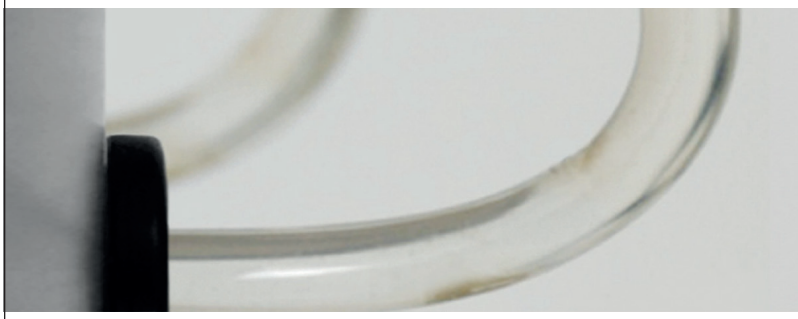

Mit SAFEWATER Technologie

Kostenfreie Hygieneberatung unter **0800 25 83 72 33**
Video-Erfahrungsberichte www.**bluesafety.com**

Besuchen Sie uns
Köln, 21. - 25. März 2017
Halle **2.2** Stand **A030** / **B039**

IDS 2017

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.